

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Badischer Beobachter. 1863-1935 1903**

101 (6.5.1903) 2. Blatt

# Badischer Beobachter.

Samstags-Beilage:  
Das illustrierte achtseitige Unterhaltungsblatt  
„Sterne und Blumen“.

Telefon-Anschluß-Nr. 535.

Anzeigen: Die sechspaltige Beilage oder deren Raum 20 Pfg., Reklamen 50 Pfg. Bei öfterer Wiederholung entsprechender Rabatt. Inserate nehmen außer der Expedition alle Annoncen-Bureau an.

Redaktion und Expedition:  
Kaiserstraße Nr. 42 in Karlsruhe.

Ersteinst täglich mit Ausnahme Sonn- und Feiertags und kostet in Karlsruhe in's Haus gebracht vierteljährlich 2 M. 60 Pfg., monatlich 55 Pfg., wenn in der Expedition oder in den Agenturen abgeholt, durch die Post bezogen vierteljährlich 3 M. 25 Pfg., mit Beleggeld 3 M. 65 Pfg.

Bestellungen werden jederzeit entgegen genommen.

Post-Zeitungs-Liste 798.

Nr. 101. 2. Blatt.

Mittwoch, den 6. Mai

1903.

## Die Kontrolle über den Vollzug des Reichshaushalts.

In den letzten Jahren sind in den Rechnungen des Reichshaushalts ganz bedeutende Kreditüberschreitungen vorgekommen, die im Reichstag den Wunsch nach einer schärferen Kontrolle wachgerufen haben. Diesen Wunsch hat der Abg. Dr. Sattler im Reichstag vom 27. April d. J. folgenden Antrag gestellt:

„Der Reichstag möge beschließen:  
1. Den Aufträgen der Rechnungs-Kommission zur weiteren Ausführung der in den Leberichten und Rechnungen der Reichs-Ausgaben und Einnahmen gegebenen Erklärungen sind an den Herrn Reichskanzler zu richten.“

„Berücksichtigt ist mit diesem Antrag, daß der Reichskanzler alle Anfragen dem Reichshausamt übergeben, damit dasselbe sich mit den Ressortverwaltungen in's Benehmen setze und die Antworten der letzteren einer Prüfung unterziehe, bevor sie in die Kommission abgegeben werden.“

Abg. G. (Mitglied der Rechnungs-Kommission) hat diesen Antrag mit folgender Rede unterstützt: „Meine Herren, ich kann den Antrag des Herrn Kollegen Dr. Sattler nur als einen sachgemäßen und mit Rücksicht auf die großen Etatsüberschreitungen, die mir namentlich in den letzten Jahren konstatiert haben, als einen sehr zeitgemäßen bezeichnen.“

„Bevor ich jedoch auf den Antrag näher eingehe, gestatte ich mir, einige Bemerkungen zu machen zu der Erklärung, die der Direktor im Reichshausamt Herr Zewe in der Kommission seinerzeit abgegeben hat.“

Es ist Ihnen bekannt, daß die Haushaltsübersichten, sowie später die Rechnungen mit den Notizen des Rechnungshofs dem Reichstage vom Reichskanzler übergeben werden, und zwar zur näheren Prüfung. In der Regel findet diese Prüfung in der Rechnungs-Kommission statt. Nun ist die Ansicht ausgesprochen, daß es Sache des Reichstags sei, die Prüfung vorzunehmen mit Rücksicht auf die Notwendigkeit der Ausgaben, und auch die Rechnungsübersichten, die die Ausgaben den gesetzlichen Vorschriften entsprechen. Diese Unterbrechung scheint mir nun aber nicht gerechtfertigt. Meine Ansicht geht dahin, daß sowohl der Reichstag als der Rechnungshof berechtigt ist, nicht allein die Notwendigkeit zu prüfen, sondern auch die Frage zu unteruchen, ob die betreffenden Ausgaben den gesetzlichen Vorschriften entsprechen. Wenn ich hier von der Notwendigkeit beziehungsweise von der Bedürfnisfrage spreche, so handelt es sich selbstverständlich nur um Etatsüberschreitungen und außerordentliche Ausgaben; Ausgaben, die innerhalb des Rahmens des Etats liegen, sind ja schon vom Reichstage genehmigt, darüber ist die Bedürfnisfrage schon entschieden worden. Der Unterchied in Bezug auf die Prüfung des Reichstags und des Rechnungshofs scheint mir in dem Umfange der Prüfungsarbeit und in dem Grad des Eindringens in die Materie zu liegen. Es kann nicht Aufgabe des Reichstags sein, die Haushaltsübersichten und Rechnungen in das Detail hinein zu prüfen; dazu würde ja die Zeit absolut nicht ausreichen. Die Prüfung des Reichstags ist darum nur eine vorläufige, eine summarische; dagegen hat der Rechnungshof die Aufgabe, die Prüfung auf alle Details auszuüben, in alle Fragen gründlich einzudringen und das Resultat dieser Prüfung dem Reichstage mitzuteilen. Ich glaube daher, daß die in der Regierungserklärung ausgesprochene Anschauung, als ob der Reichstag vorwiegend nur die Frage der Notwendigkeit zu behandeln habe und der Rechnungshof die Frage, ob die Vorausgaben den gesetzlichen Vorschriften entsprechen, nicht richtig ist.“

Es sind dann in der Erklärung des Herrn Direktors Zewe Definitionen angegeben über Etatsüberschreitungen und außerordentliche Ausgaben. Ich bin mit den Begriffsbestimmungen im allgemeinen einverstanden, nur möchte ich hervorheben, daß es auch Ausgaben geben kann, die jenseits der Grenze liegen, wo es außerordentlich schwer zu unterscheiden ist, ob es sich um Etatsüberschreitungen oder um außerordentliche Ausgaben handelt.“

Es sind ferner in der Erklärung des Herrn Direktors Zewe nähere Angaben darüber gemacht, welche Titel als überführbar zu bezeichnen sind und welche nicht. Auch mit den besaglichen Ausführungen kann ich mich einverstanden erklären. Die Hauptfrage aber, die in der Erklärung hervorgetreten ist, beruht darin: Ist das Reichshausamt für Etatsüberschreitungen und außerordentliche Ausgaben verantwortlich? Das Reichshausamt lehnt die Verantwortlichkeit ab und, wie mir scheint, nach der gegenwärtigen Geschäftsweise den demaltem herrschenden Vorschriften über die Geschäftsbehandlung eine solche Verantwortlichkeit nicht übernehmen. Dasselbe hat ja eine sehr weitgehende Kompetenz bei der Aufstellung des Etats, welche Ausgabe kann gegen seinen Willen in den Etat aufgenommen werden. Wenn aber der Reichshausamt-Etat genehmigt ist, sind die einzelnen Ressortverwaltungen vollkommen selbständig. Sie vollziehen den Etat und beauftragen ihr Ressort ganz selbständig. Nun ist allerdings nach einem Erlaß des Reichshausamts vom Jahre 1879 vorgeschrieben, daß, wenn Etatsüberschreitungen vorkommen, sie dem Reichshausamt angezeigt und womöglich eine Veranschlagung herbeigeführt werden soll. Es ist nicht ohne eine Genehmigung des Reichshausamts, sondern eine Veranschlagung. Wie der verehrte Herr Kollege Dr. Sattler aber schon hervorgehoben hat, geschieht in manden Fällen die Anzeige der Etatsüberschreitungen unterlassen. Die Ressortverwaltungen glauben vielfach mit den vorgesehenen Mitteln auskommen zu können. Aus diesem Grunde kann man

daher dem Reichshausamt, soweit es sich nicht um das eigene, sondern um die übrigen Ressorts handelt, auch nicht eine Verantwortlichkeit für Etatsüberschreitungen zumuten.“

Nun könnte man vielleicht sagen, wenn das Rechnungsjahr abgeschlossen ist, habe das Reichshausamt Gelegenheit, seine abweichende Anschauung geltend zu machen und Abhilfe zu treffen. Aber auch das ist nicht möglich. Wenn das Rechnungsjahr umflossen ist, werden die Finalzahlen konstatiert, und ebenso die Etatsüberschreitungen, und es ist nicht mehr möglich, Remedur zu schaffen. Nun ist in der Erklärung des Herrn Zewe gemissermaßen eine Beschwerde ausgesprochen, daß selbst bei den Anfragen, die von der Rechnungs-Kommission zur weiteren Aufklärung über die in den Leberichten und Rechnungen des Reichshausamts gegebenen Erklärungen gestellt werden, dem Reichshausamt nicht einmal Gelegenheit geboten sei, seinen Einfluß geltend zu machen. Das ist allerdings richtig bei der Art und Weise, die seither bei der Rechnungs-Kommission üblich war. Die Rechnungs-Kommission hat bisher an dem Usus festgehalten, daß die einzelnen Fragen direkt an die Ressortverwaltung gerichtet werden. Dies beruht auf der Voraussetzung, daß die Ressortverwaltungen ganz selbständig seien.“

Nun könnte man einwenden, es sei dem Reichshausamt in der Schlussprüfung der Rechnungs-Kommission, wenn die Anfragen u. deren Antworten vorliegen und die Beschüsse der Rechnungs-Kommission gefaßt werden, immerhin noch möglich, seine abweichende Anschauung geltend zu machen. Aber diese Auffassung ist unrichtig. Es ist allgemeine Geschäftsregel, daß von Seiten der Reichsregierung nur ein einheitlicher Wille zum Ausdruck kommen darf. Wenn also eine Ressortverwaltung in ihrer Antwort an die Kommission gesprochen hat, ist es dem Vertreter des Reichshausamts, der in der Kommission amwesend ist, nicht gestattet, seine etwa abweichende Anschauung geltend zu machen. Dieser Umstand hat nun den verehrten Kollegen Dr. Sattler veranlaßt, den vorliegenden Antrag zu stellen. Durch denselben soll der Einfluß des Reichshausamts gefaßt, es soll ihm Gelegenheit gegeben werden, seine Anschauungen zur Geltung zu bringen. Nun hat der Herr Staatssekretär staatsrechtliche Bedenken ausgesprochen über die Stellung der einzelnen Ressorts untereinander, als sei es beabsichtigt, die Stellung des Reichshausamts organisatorisch zu ändern. Ich glaube aber nicht, daß eine so weit gehende Tendenz in dem Antrage liegt. Es handelt sich nicht um eine tiefgreifende, die staatsrechtlichen Grundlagen irgendwie alterierende Tendenz, sondern lediglich darum, dem Reichshausamt Gelegenheit zu geben, seine abweichende Anschauung zum Ausdruck zu bringen. Nun, meine Herren, werfen wir die Frage auf: was wird geschehen, wenn dem Herrn Reichskanzler nun von der Rechnungs-Kommission die Fragen mitgeteilt würden? Da sind meines Erachtens drei Möglichkeiten vorhanden. Entweder kann der Herr Reichskanzler die einzelnen Fragen an die einzelnen Ressortverwaltungen geben, dann würde der Zustand derselbe sein, wie bisher. Oder aber — das ist namentlich die Absicht des Herrn Antragstellers — die Fragen werden vom Herrn Reichskanzler dem Reichshausamt zugestellt, und dieses legt sich in's Benehmen mit den einzelnen Ressortverwaltungen, welche die Antworten dem Reichshausamt mitteilen. Dann stimmt dieses den Antworten bei, oder es hat eine andere Meinung, und nun kommt es zu einer Korrespondenz, und schließlich, wenn eine Einigung nicht zu Stande gebracht wird, ist der Reichskanzler berufen, die Entscheidung zu treffen. Das ist der zweite und, wie ich glaube, derjenige Weg, der wohl von dem Herrn Abgeordneten Dr. Sattler empfohlen wird. Aber dieser Weg hat staatsrechtliche Bedenken wachgerufen und zwar solche, welche sich auf die Stellung der Reichs-Militärverwaltung beziehen.“

Die Reichs-Militärverwaltung nimmt im Organismus der Reichsverwaltung eine ganz eigentümliche Stellung ein. Es ist zweifellos, daß die Aufstellung des Etats, auch soweit es sich um das Militärwesen handelt, eine Reichssache ist; aber der Vollzug des Militär-Etats ist Sache der einzelnen Kontingentsverwaltungen, also von Preußen, Bayern, Sachsen und Württemberg. Angesichts dieser Stellung der Militärverwaltung ist die Frage aufgeworfen worden, ob das Reichshausamt vom Herrn Reichskanzler mit Recht beauftragt werden könnte, gegenüber den auf die Anfragen der Rechnungs-Kommission über das Militärwesen erteilten Antworten eine kontrollierende Tätigkeit auszuüben. — Ich will diese staatsrechtliche Frage hier nicht erörtern. Ich glaube: wenn der Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Sattler Annahme fände, würde es Sache des Reichskanzlers sein, in Erwägungen über die aufgeworfene Frage einzutreten.“

Nun aber — und damit komme ich auf die dritte Möglichkeit —, wenn der Herr Reichskanzler der Ansicht sein sollte, daß die Militärverwaltung nicht angehalten werden könnte, dem Reichshausamt ihre an die Rechnungs-Kommission gerichteten Antworten mitzuteilen, dann könnte der Herr Reichskanzler jede Frage, welche sich auf das Militärwesen bezieht, der Militärverwaltung zur selbständigen Erledigung zufellen, dagegen die Fragen, die sich auf andere Ressorts erstrecken, dem Reichshausamt mitteilen, um sich wegen der Verantwortung mit den beteiligten Reichsämtern ins Benehmen zu setzen.“

Meine Herren, dieser dritte Weg wäre immerhin noch ein großer Vorteil; es würde dann ein sehr bedeutender Teil des Etats immerhin der schärferen Kontrolle des Reichshausamts unterliegen. Die Tendenz des Antrags geht ja dahin, das Reichshausamt in seinem Einfluß auf die Gestaltung des Reichshausamts zu stärken. Bei den sehr bedeutenden

Überschreitungen, die wir in den letzten Jahren gehabt haben, scheint diese Tendenz eine sehr berechtigte zu sein. (Sehr richtig! bei den Nationalliberalen.)

Meine Herren, was ist nun von den Gegnern eingemeldet worden? Es sind nach den Kommissionsberichten folgende Einwendungen erhoben worden: erstens, daß diese Frage schon in der Kommission behandelt, und dort schon am 10. Juni 1900 beschlossen worden sei, es vorläufig bei dem jetzigen Verfahren bewenden zu lassen. Ich war damals auch Mitglied dieser Kommission; aber damals lag die eingehende Erklärung des Herrn Direktors Zewe noch nicht vor. Wenn diese Erklärung damals schon der Rechnungs-Kommission vorgelesen wäre, dann wäre wohl ein anderer Beschluß gefaßt worden. Damals war nämlich der Gesichtspunkt einer Stärkung des Einflusses des Reichshausamts ganz in den Hintergrund gerückt. Man hat damals befürchtet, es werde durch vorwärtigen Antrag eine Verschleppung herbeigeführt, und dieser Gesichtspunkt war durchsichtig.“

Zweitens ist hervorgehoben, daß sich das jetzige Verfahren durch seine Einfachheit als praktisch bewährt habe. Es ist richtig: das jetzige Verfahren, bei welchem man sich direkt an die einzelnen Ressorts wendet, ist einfach. Aber dieser Vorzug der Einfachheit wird weitans überwogen durch den Vorteil einer Stärkung des Einflusses des Reichshausamts auf die Gestaltung des Reichshausamts. (Sehr richtig! bei den Nationalliberalen.)

Endlich ist hervorgehoben worden, daß, da der Reichskanzler als allein verantwortlich dem Reichstage gegenüberstehe, es lediglich Sache des Reichskanzlers sei, die Streitfragen innerhalb der Einzelressorts zu erledigen. Meine Herren, nach dem jetzigen Verfahren gibt es eigentlich keinen Streit, da jedes Ressort selbständig ist. Wir erhalten zu den einzelnen Fragen selbständige Ansätze der Ressorts, und diese werden angesehen als der Wille der Ressortverwaltung. Da kann unter den einzelnen Ressorts kein Streit entstehen, da kann keine Meinungsverschiedenheit vorkommen. Wenn dagegen das Reichshausamt nach dem Wunsch des Herrn Antragstellers gemissermaßen mit einer Kontrolle der von den Ressorts gegebenen Antworten beauftragt wird, können Meinungsverschiedenheiten auftauchen, und in diesen Fällen anerkennen wir vollständig die Kompetenz des Reichshausamts. Er ist berufen, wenn Streitigkeiten unter den Ressortverwaltungen entstehen, sie zu schlichten und seinen Willen kundzugeben, der maßgebend sein soll.“

Meine Herren, ich glaube daher, daß nach diesen Ausführungen sowohl die Bedenken des Herrn Reichskanzlers als auch die Einwände des Herrn Staatssekretärs entkräftet sein dürften. Mir scheint hier eine schwierige staatsrechtliche Frage nicht vorzuliegen. Wenn sie gegenüber der Militärverwaltung etwa vorliegen sollte, könnte der von mir bezeichnete dritte Weg eingeschlagen werden, das heißt, es könnten die das Militärwesen berührenden Fragen ausgeschieden und besonders behandelt werden. Ich möchte Sie nach diesen meinen Ausführungen bitten, dem Antrage des Herrn Abgeordneten Dr. Sattler zuzustimmen zu wollen. (Bravol in der Mitte und bei den Nationalliberalen.)

## Soziales.

„Auf dem Wege der Erkenntnis“ — schreibt der „Volksfreund“ — „befindet sich ein katholischer Arbeiter, der im „Landsmann“ Kritik an der Mitleidigen Kritik des von unseren Genossen im 9. Wahlkreis verbreiteten Flugblattes ist. Zunächst schreibt dieser katholische Arbeiter die „Brosche“ von den „zwei Lagern“ (soll heißen Klassen) der Menschheit sei nichts anderes als der Ausfluß der „fanatischen Ideen des Sozialismus“. Darnach überlegt sich der katholische Arbeiter selbst so gründlich, daß wir nicht umhin können, ihm auch im „Volksfreund“ das Wort zu erteilen. Der „Volksfreund“ drückt jedoch den fraglichen Artikel ab, was wir zum besseren Verständnis des Folgenden ebenfalls tun wollen. Der Arbeiter im „Landsmann“ schrieb nämlich:

„Was aber nun den nächsten Abschnitt betrifft, daß die arbeitende Klasse den Besitzenden gegenüber gleichberechtigt sei, entspricht tatsächlich nicht der Wirklichkeit. Wohl ist der arbeitenden Klasse die Gleichberechtigung vor dem Gesetze garantiert. Oder sagen wir lieber so: Jeder ist dem Andern gegenüber gleichberechtigt infolge der Staatsverfassung einem jeden Untertanen nicht bloß die persönliche Freiheit, sondern auch Gleichberechtigung vor dem Gesetze garantiert. Wenn wir uns aber die Frage aufwerfen: Genießt denn die Arbeiterschaft auch wirklich jene Gleichberechtigung, die ihr vom Gesetze garantiert wird? — so muß diese Frage mit einem entschiedenen „Nein“ beantwortet werden. Finden wir vielleicht in den Gerichtssälen irgend einen Schutz, welcher der unbemittelten, der arbeitenden Klasse zuteil wird? Diese ist ja vielfach gar nicht imstande, sich Rechtshilfe zu verschaffen, es fehlen ihr die Mittel zur Bezahlung der Kosten. Hätten wir Arbeiter nicht die Gewerbe- und die Arbeiter-Schiedsgerichte, wahrlich, es würde noch sehr schlecht um unsere Gleichberechtigung.“

Der finden wir im Strafgesetzbuch irgend einen Schutz der Arbeiter? Ich will nur einen Punkt herausgreifen: Schutz des Eigentums. Mit dem Schutz des Eigentums nimmt es das Strafgesetzbuch sehr genau. Worin besteht aber das Eigentum des Arbeiters? Dieser hat vielfach kein anderes als das seiner Arbeitskraft. Diese ist aber vom Gesetze so viel wie gar nicht geschützt. Wenn ein Handwerksbursche einem andern ein Paar alte Schellen entwendet, oder wenn ein Dienstmädchen ihrer Herrschaft 20 Pfennige unterschlägt, vom Hunger getrieben, um sich ein Stück Brod zu kaufen, so ist man in beiden Fällen gleich zum Gefängnisstrafe bei der Hand. Wer aber fremde Arbeitskraft ausbeutet, des Arbeiters Gesundheit untergräbt, ist straffrei, selbst dann, wenn ihm die Gefahr, um die es sich handelt,

bekannt ist. Es gibt aber noch viele Fälle, in welchen die Anwendung des Gesetzes gar ungleich ist. Ich erinnere nur an die oft harten Urteile bei jeder unbedeutenden Schlägerei unter den Arbeitern gegenüber den Urteilen bei den Prüzeln der Studenten und gar der Offiziere (Brüskieren, Hülbenbrand). Ich erinnere ferner an die sogenannten schwarzen Listen der Arbeitgeber gegenüber dem Streikpotentien der Arbeiter. Wie steht es ferner mit der Gleichberechtigung der Arbeiter bei der Mitwirkung als Schöffe oder Geschworener? Diese ist ihm fast ganz unzugänglich gemacht, trotzdem die Arbeiter ihre Qualifikation zur Rechtssprechung schon längst erbracht haben durch ihre Mitwirkung bei den Gewerbe- und Arbeiter-Schiedsgerichten. Hätte man Arbeiter als Geschworene zugezogen beim Fall Schwarz in Mannheim, es wäre auf jeden Fall ein zutreffenderes Urteil gefaßt worden als so. Wie steht es ferner mit der Zuziehung von Arbeitern zu den Sachverständigen-Ausschüssen? Wie steht es mit der schon so oft geforderten gesetzlichen Vertretung der Arbeiterschaft in Arbeitstammern?

Es ließen sich noch eine Masse von Beispielen anführen, daß die Arbeiter in Wirklichkeit nicht gleichberechtigt sind gegenüber den anderen Ständen. Doch die angeführten zeigen zur Genüge, daß die Ansicht in dem Zeitartikel nicht ganz zutreffend ist.“

Dazu bemerkt der „Volksfreund“: „Dieser katholische Arbeiter vertritt Ansichten, die vom Standpunkte des Zentrums aus geradezu „leckerisch“ sind. — Das ist eine jener plumpen Unwahrheiten, schreibt uns ein Arbeiter, die der „Volksfreund“ stets auf Lager hat. Beweise: Dr. Lieber, Dr. Hike, Fabrikant Brandts, Dr. Schädler und noch viele andere. Wenn auch der eine oder andere in dieser Hinsicht etwas kurzichtig ist, so kann man doch dafür nicht das ganze Zentrum verantwortlich machen. In jeder Partei gibt es eben Meinungsverschiedenheiten, die meisten gibt es bei der Sozialdemokratie. Daran, daß die bestehenden Klassengegenstände vorhanden sind, ist nicht das Zentrum schuld, sondern in erster Linie der Liberalismus mit seinen falschen Ideen von der Freihandelspolitik, und dergleichen. Weiter schuld daran ist, und zwar nicht in letzter Linie, die Sozialdemokratie mit ihrer „Alles oder nichts“-Taktik.“

Hätte die Sozialdemokratie nicht gegen alle, sondern mit dem Zentrum für die Arbeiteraus- und Verbesserungs-Gesetze gestimmt, so würde es ganz entschieden besser stehen mit der Gleichberechtigung der Arbeiter. Das von den katholischen Arbeitern bisher jeder Klassengegenstände gelehrt wird, ist wieder eine Unwahrheit. Die katholischen Arbeiter sind sich der Klassengegenstände bewußt, aber sie streben eben dahin, diese möglichst zu mindern und auszugleichen, während die Sozialdemokratie mit ihrer Taktik dieselben nur noch erweitert und verschärft. Wenn dann der „Volksfreund“ schreibt: „Die herrschende Klasse will allein herrschen, sie verzichtet nicht freiwillig auch nur auf einen Teil ihrer Herrschaft. Daraus folgt aber logischerweise, daß alle Arbeiter, gleichviel welcher Konfession sie angehören, gleiche Interessen haben, die sich zum Schaden ihrer selbst und ihrer Klassengenossen gegen diese aufheben lassen.“ so kann ich dem nur zustimmen. Aber gerade die Sozialdemokratie dürfte sich diesen Satz zur Richtschnur nehmen. Würden z. B. die „freien Gewerkschaften“ nur mehr praktische Gegenwartsarbeit leisten, statt mit ihren ständigen Behauptungen und Verhöhnungen gegen Religion und Kirche und deren Einrichtungen diejenigen Arbeiter, die noch die Leberzeugung von einem persönlichen Gotte haben, geradezu zu zwingen, sich getrennt zu organisieren und ihre Interessen zu wahren. Nicht die katholischen Arbeiter haben oder werden aufgebeht gegen ihre andersgearteten Mitarbeiter, sondern umgekehrt, diese heben beständig und liberal in Wort und Schrift. Daß es den Genossen nicht ernst ist mit den gleichen Interessen aller Arbeiter ohne Unterschied der Konfessionen, das zeigt ja so recht ihr Verhalten bei den verschiedenen Wahlen zu den Gewerbe- und Arbeiter-Kontakten usw., die mit der Politik absolut nichts zu tun, nichts gemein haben. Wenn also der „Volksfreund“ glaubt, der katholische Arbeiter, der den Artikel im „Landsmann“ geschrieben hat, befinde sich auf dem Wege der Erkenntnis, daß sein Heil nur oder überhaupt bei der Sozialdemokratie zu suchen sei, so ist er sehr im Irrtum.“

Ernennungen, Versetzungen, Zuruhe- setzungen. (Gehaltsklassen II bis K.)

Aus dem Bereiche des Großh. Ministeriums des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten. — Staatsbahnenverwaltung.

Versetzt: die Eisenbahnassistenten: Othmar Sauter in Menden und Weinhelm, Theodor Reger in Stotzhang nach Mannheim Karl Kübler in Mannheim nach Bruden-Neuborf.

die Eisenbahnhilfen: Wilhelm Freitag in Rheinau nach Neudorf, Karl Scherer in Forstheim nach Appenweier, Alois Birtz in Schiltach nach Reutbad i. Schw., Hermann Lang in Durlach nach Offenbach, Jakob Bach in Karlsruhe nach Ofterburden, Friedrich Krauth in Mannheim nach Oberbach, Otto Stephan in Weingarten nach Weisenbach, Max Fünfer in Freiburg nach Zell i. W., Emil Gieser in Oberbrunnen nach Offenbach, Otto Schmieder in Heidelberg nach Wappena, Karl Müller in Weinhelm nach Menden; die Expeditionsgehilfen: Luise Hofmann in Mannheim nach Freiburg;

der Kanzleigehilfen: Arthur Konrad in Billingen nach Freiburg;

die Wagenwärter: Johann Stuch in Mannheim nach Bruchsal, Joseph Schmitt in Heidelberg nach Mannheim.

Aus dem Bereiche des Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

Ernannt: Bureauassistent Hugo Schneider beim Bezirksgerichte in Kenzingen zum etatmäßigen Aktuar beim Amtsgericht Emmendingen, Wendarm August Greiner zum etatmäßigen Kanzleidienst beim Oberlandesgericht; die Hilfsgerichtsbeamten Adalbert Klipp

